

Stellungnahme des CHE

im Rahmen der Anhörung gemäß § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen

zum

Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“

1. Hintergrund

Das CHE, seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, kommt dieser Bitte gerne nach und kommentiert im Folgenden einige Punkte des Gesetzesentwurfs aus seiner Perspektive.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht insbesondere in folgenden inhaltlichen Bereichen Änderungen des Hochschulrechts vor:

- Bezogen auf die **Beförderung von Hochschulkarrieren** sollen Flexibilisierungen des Berufungs- und Dienstrechts umgesetzt werden.
- Zur **Erhöhung der Bildungsbeteiligung** sollen Studienmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte verbessert werden, zudem sollen neue berufsbegleitende Studiengänge zur Weiterqualifikation Berufstätiger forciert werden.
- In Bezug auf die **Umsetzung des Bologna-Prozesses** sollen, in Orientierung an die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor-

und Masterstudiengängen“ verschiedene Änderungen und Ergänzungen umgesetzt werden.

Daneben sieht der Gesetzentwurf einzelne Modifikationen vor, die etwa bezogen auf das Universitätsklinikum Jena das Auswahlverfahren des Dekans regeln oder bezogen auf die erstmalige Wiederbestellung eines Amtsinhabers in der Hochschulleitung (Präsident(in) bzw. Kanzler(in)) ein vereinfachtes Verfahren ohne Ausschreibung der Stelle zulassen.

Im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme kann selbstverständlich keine umfassende Auseinandersetzung aller hochschulrechtlichen Landesregelungen im Vergleich mit anderen Ländern unternommen werden – die Kommentierung beschränkt sich aus diesem Grund bewusst auf wesentliche Änderungen.

2. Stellungnahme des CHE zu einzelnen Aspekten

2.1 Beförderung von Hochschulkarrieren

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mit der Änderung in § 78 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz eine Rahmenregelung ins Hochschulgesetz aufgenommen wird, die es den Hochschulen ermöglicht, eigene Berufungs- und Karrierekonzepte zu etablieren und somit „echte Tenure-Track-“ bzw. „Career-Track-Berufungen“ durchzuführen. Zudem wird mit der „Assistenzprofessur“ eine neue Personalkategorie geschaffen, die den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, bewährte Nachwuchswissenschaftler an der Hochschule zu halten, auch wenn eine Berufung auf eine W 2- oder W 3-Professur nicht in Frage kommt.

Aus Sicht des CHE ist die mit der Änderung des § 78 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes einhergehende Möglichkeit der Hochschulen, künftig „echte Tenure-Track“ Berufungen durchzuführen, deutlich zu unterstützen. Tenure Track ermöglicht den Nachwuchswissenschaftler(inne)n eine bessere Planbarkeit der Karriere und wirkt sich motivationsfördernd aus. Für Hochschulen steigen durch die Eröffnung einer Anschlussperspektive die Chancen, gute Nachwuchswissenschaftler(innen) zu halten. Voraussetzung für ein erfolgreiches Tenure Track-Modell ist, dass die Berufung auf Juniorprofessuren grundsätzlich nur mit externen Personen erfolgt, so dass einschlägige Erfahrungen an anderen wissenschaftlichen Erfahrungen im In- und/oder Ausland sichergestellt sind. Zudem müssen die Evaluationsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur nach klaren Qualitätskriterien sowie unter Beteiligung externer Gutachter(innen) erfolgen.

Das CHE führte im Frühjahr dieses Jahres eine Befragung unter rund 1.200 Professorinnen und Professoren im Rahmen des Projektes „Karrierewege von Juniorprofessor(inn)en“¹ durch, in der auch der Aspekt „Tenure Track“ eine bedeutende Rolle spielte. Eine vollständige Auswertung wird erst 2014 vorliegen, Zwischenergebnisse weisen jedoch deutlich darauf hin, dass eine (flächendeckende) Einführung von Tenure Track aus Sicht der Befragten zu einer Verbesserung hinsichtlich der Planbarkeit der Karriere, der Sicherheit und zu einer Reduktion der (psychischen) Belastung führt. Die Angaben der Lehrenden, die selbst einen Tenure Track durchliefen

¹ Forschungsprojekt „Karrierewege von Juniorprofessor(inn)en“, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung, s. http://www.che.de/cms/?getObject=260&strAction=show&PK_Projekt=1292&getLang=de.

(N=66), fallen durchgängig positiv aus. 80 % gaben an, dass eine flächendeckende Einführung von Tenure Track zu einer Verbesserung hinsichtlich der Planbarkeit der Karriere (beruflicher Lebensweg) führe, 69 % gehen von einer Verbesserung der Sicherheit (private Lebenssituation) aus, 66 % verweisen darauf, dass es die Motivation verbessere und 62 % gehen von einer Reduktion der (psychischen) Belastung durch Tenure Track aus. Ähnlich hohe Werte werden auch in der Gruppe derjenigen erreicht, die keinen eigenen Tenure Track durchliefen, den Einfluss von Tenure jedoch bewerten.

Damit wird deutlich, dass – folgt man der Einschätzung der Professor(inn)en – ein Tenure Track ausschließlich positive Nebeneffekte hat, die sich sowohl zu Gunsten der Hochschulen (gesteigerte Motivation) wie auch der Lehrenden auswirkt.

Die Schaffung von Assistenzprofessuren, die einer/einem Juniorprofessor(in) als mögliche Weiterbeschäftigungsvariante nach der Evaluierung der Juniorprofessur angeboten werden kann, wird vom CHE kritisch bewertet, da hier die Gefahr der Schaffung einer Professur „zweiter Klasse“ besteht. Juniorprofessor(inn)en sollten sichergehen können, bei einer positiven Zwischenevaluation direkt in eine W2- oder W3-Professur überwechseln zu können. Durch die Einrichtung von Assistenzprofessuren würde eine zusätzliche Hierarchieebene geschaffen, welche die bislang recht erfolgreiche Entwicklung der erst im Jahr 2002 eingeführten Juniorprofessur gefährden könnte. Die Juniorprofessur könnte im Reputationsgefüge zu einer Professur „dritter Klasse“ werden und die ursprüngliche Zielsetzung, frühzeitig eine eigenständige und verantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit mit Professorenstatus ausüben zu können, gefährdet werden. Die Einführung der Assistenzprofessur sollte vor diesem Hintergrund grundsätzlich überdacht werden. Das CHE rät in jedem Fall davon ab, eine Parallel-Struktur aufzubauen, d.h. es sollte nicht Junior- und Assistenzprofessuren gleichzeitig geben. Sollte anders entschieden werden, sollte im Zusammenhang mit einem Tenure Track für Juniorprofessor(inn)en die Übernahme in eine Assistenzprofessur explizit ausgenommen und stattdessen nur der Wechsel auf ein ordentliche W2- oder W3-Professur möglich sein. Ein echter Tenure Track für Juniorprofessor(inn)en sollte ausschließlich in eine W2- oder W3-Professur münden und damit eindeutige Voraussetzungen schaffen.

2.2 Erhöhung der Bildungsbeteiligung

Der Gesetzentwurf sieht vor, für qualifizierte Berufstätige auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 die Möglichkeit für ein Studium auf Probe zu eröffnen, wenn ein hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie dem gewählten Studiengang besteht.

Weiterhin eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Einrichtung von berufs begleitenden grundständigen Weiterbildungsstudiengängen. Die Voraussetzungen für diese Studienangebote und die Einrichtung derartiger Studiengänge selbst hat in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu erfolgen.

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Mitglieder der Hochschule, die sich über ihre Dienstpflichten hinaus in der Weiterbildung engagieren, aus den Gebühren oder Entgelten der Weiterbildungsangebote eine Vergütung erhalten.

Aus Sicht des CHE hat das Bundesland Thüringen seine gesetzlichen Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Studierender insgesamt bereits jetzt weitgehend dem KMK-Beschluss von 2009 angepasst. D.h. Meister(innen) und ähn-

lich beruflich hoch Qualifizierte besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung; Personen mit Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Laut Berechnungen des CHE auf Basis der jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes betrug die Quote der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in Thüringen 1,59 % aller Studienanfänger(inne)n im Jahr 2011. Im Bundesländervergleich liegt Thüringen damit auf Platz neun. Im Vergleich dazu bringen es die Spitzenbundesländer Nordrhein-Westfalen (4,65 %), Mecklenburg-Vorpommern (3,74 %) und Berlin (3,33 %) auf deutlich höhere Werte.² Mit dieser Anfängerquote beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife liegt Thüringen zwar unter dem Bundesdurchschnitt von 2,3 %, doch lässt sich positiv vermerken, dass der Entwicklungstrend in Thüringen in den zurückliegenden 15 Jahren kontinuierlich nach oben geht.³

Die Ablösung der bisher bestehenden Verpflichtung zur Eignungsprüfung durch ein Probestudium ist aus Sicht des CHE zu begrüßen, da es bestehende Hürden für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung weiter abbaut sowie Personen mit Berufsausbildung und Berufspraxis mehr Möglichkeiten eröffnet, in ein Studium hineinzuwachsen. Eine vorausgehende intensive Beratung durch die Hochschule ist dem Studienerfolg sicherlich förderlich, gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass die systematische Begleitung der beruflich Qualifizierten durch die Studieneingangsphase von noch entscheidender Bedeutung ist. Die Hochschulen sollten aus Sicht des CHE insgesamt verpflichtet werden, Verfahrenstransparenz herzustellen, d.h. es müsste Bewerber(inne)n klar kommuniziert werden, welche Stellen in der Hochschule die vorausgehende Beratung durchführen, ob es ggf. Mentoring-Programme oder andere begleitende Angebote in der Studieneingangsphase gibt sowie zu welchem Zeitpunkt nach welchen Kriterien über das Weiterstudium entschieden wird.

Die Eröffnung der Möglichkeit, grundständige Bachelorstudiengänge als berufs begleitende Weiterbildungsstudiengänge anzubieten, ist ein innovativer Schritt zu einer weiter verbesserten Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium. Dieser geht über die derzeit geltenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinaus, welche als Regelfall weiterbildende Masterstudiengänge vorsieht.⁴ Die jetzige Formulierung in der Gesetzesnovelle § 51 Absatz 4 trifft allerdings keine Aussagen über die notwendige Berufserfahrung, die für die Zulassung zu einem weiterbildenden Bachelorstudiengang als notwendig erachtet wird. Die KMK hat bezogen auf weiterbildende Masterstudiengänge klar formuliert, dass eine Zulassung zu diesen „immer qualifizierte berufspraktische Erfahrungen“⁵ voraussetzt. Hierzu müsste sich das Thüringer Hochschulgesetz positionieren.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem der bestehende § 51 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes. Dort ist wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der weiterbildenden Studiengänge mit Partnern außerhalb des

² Vgl. CHE-Daten-Monitoring im Online-Studienführer „Studieren ohne Abitur“, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-in-den-bundeslaendern/>, abgerufen am 19.07.2013.

³ Vgl. CHE-Daten-Monitoring, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/thueringen/>, abgerufen am 19.07.2013.

⁴ Vgl. KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 19.07.2013.

⁵ Vgl. Auslegungshinweise zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, S. 5, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf, abgerufen am 19.07.2013.

Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Basis zu kooperieren. An dieser Schnittstelle zeigen sich häufig Probleme bei der Qualitätssicherung und zwar insbesondere dann, wenn Hochschule Teile des Studiums in Form eines „Franchising“ an einen externen Partner outsourcen. Die HRK hat aus diesem Grund aktuell eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit diesem Thema beschäftigt. Es empfiehlt sich, dort Erkundigen zum Sachstand einzuholen und etwaige Erkenntnisse bei der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes zu bedenken. Der Gefahr mangelnder Qualitätssicherung im Bereich weiterbildender Bachelorstudiengänge sollte möglichst frühzeitig mit geeigneten Regelungen begegnet werden. Darüber hinaus fehlt eine klare Aussage dazu, welche Bachelor-Grade in weiterführenden Bachelor-Studiengängen verliehen werden dürfen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sehen für weiterbildende Masterstudiengänge die Regelung vor, dass auch Abschlussgrade verliehen werden dürfen, die von den vorgegebenen abweichen dürfen.⁶ Auch dazu sollte das neue Thüringer Hochschulgesetz Aussagen treffen.

Uneingeschränkt positiv zu bewerten ist das Vorhaben, Hochschullehrenden die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Vergütungen für ihr Engagement im Weiterbildungsbereich zu erhalten. Damit wird auch den Hochschulen ermöglicht, gezielt Leistungsanreize zu setzen und einen Bereich in ihrem Portfolio zu stärken, der von steigender Bedeutung ist. Dennoch sollte sichergestellt sein, dass Hochschullehrende sich auch im Rahmen ihrer Dienstplichten in der Weiterbildung engagieren können. Ihre Tätigkeit in der Weiterbildung (nach § 76 Absatz 1 gesetzlich definierte Aufgabe der Professor(inn)en) sollte in diesem Fall auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Sofern das thüringische Landesrecht diese Möglichkeit noch nicht zulässt, sollte diese eingeräumt werden.

2.3 Umsetzung des Bologna-Prozesses

Das Thüringer Hochschulgesetz wird, soweit noch nicht geschehen, an die KMK-Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen angepasst. Dies betrifft insbesondere die Qualifizierung der Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge oder als Weiterbildungsstudiengänge, die Möglichkeit von auch kürzeren Regelstudienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (Lissabon-Konvention).

Die Anpassung des § 44 Absatz 2 und 3 ist konform mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Auch die dortigen Angaben zur berufspraktischen Erfahrung als Voraussetzung zur Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen wurden übernommen, wohingegen ähnliche Angaben bei der vorgesehenen Regelung zu weiterbildenden Bachelorstudiengängen fehlen (siehe oben). Aus Sicht des CHE sollte darüber hinaus kritisch reflektiert werden, ob die in dem neu gefassten § 44 Absatz 3 verwendete Bezeichnung „konsekutiver Master“ ungeachtet der im KMK-Beschluss verwendeten Terminologie tatsächlich sinnvoll ist. Masterstudiengänge schließen fachlich häufig nicht direkt an den Bachelor an, sondern bilden eigenständige Ausbildungsprofile, z.T. unter Einbeziehung interdisziplinär ausgerichteter Lehrinhalte, aus. Wenn Studierende die Hochschule wechseln, dann tun sie es in der Regel zwischen Bachelorabschluss und Aufnahme eines Masterstudiums. Dabei nutzen

⁶ Vgl. KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S.7, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 19.07.2013.

sie durchaus auch die Möglichkeit, von der Fachhochschule an eine Universität und umgekehrt zu wechseln. Dementsprechend hat sich in der Bundesrepublik eine Vielfalt an Masterangeboten etabliert, auf die sich Studierende bewerben können. Das CHE hat in einer Studie ausgeführt, dass sich hier eine eher marktähnliche Situation herausbildet.⁷

2.4 Sonstige Regelungen

Der Gesetzentwurf lässt nach § 31 Absatz 2 und 3 bezogen auf die erstmalige Wiederbestellung eines Amtsinhabers in der Hochschulleitung ein vereinfachtes Verfahren ohne Ausschreibung der Stelle und Auswahlverfahren zu, wenn ...

- der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers beschließt (Präsident(in))
- der Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers beschließt (Kanzler(in)).

Aus Sicht des CHE ist diese Anpassung zu begrüßen. Sie trägt dazu bei, zeitaufwendige Ausschreibungsverfahren zu vermeiden, ohne die zuständige Organe ihrer Mitwirkungsrechte zu berauben. Zudem setzt das vereinfachte Verfahren zu Recht zwingend einen unverzichtbaren breiten Konsens voraus.

Gütersloh, 25. Juli 2013

Ulrich Müller, Dr. Sigrun Nickel, Isabel Roessler

Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Verler Str. 6

33332 Gütersloh

⁷ Vgl. Hüning, L./ Langer, M.F. (2006): Der Mastermarkt nach Bologna. Den Markt für Masterprogramme verstehen, Strategien gestalten. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/Mastermarkt_AP81.pdf, abgerufen am 23.07.2013.